



NR. 534 | 15.04.2026

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Geschäftsordnung des Rektorats

der Folkwang Universität der Künste

vom 08.04.2026

Aufgrund des § 18 Satz 3 der Grundordnung der Folkwang Universität der Künste in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 05.02.2025 gibt sich das Rektorat der Folkwang Universität die folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz und Stellvertretung
- § 3 Einberufung der Sitzungen und Durchführung
- § 4 Ständige Gäste und sachkundige Dritte
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Rederecht
- § 8 Sitzungsverlauf, Abstimmung und Beschlüsse, Eilentscheid
- § 9 Niederschrift
- § 10 Auslegung
- § 11 Verschwiegenheit
- § 12 Änderung der Geschäftsordnung
- § 13 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Verfahrensweisen des Rektorats der Folkwang Universität der Künste bei der Erfüllung der ihm nach dem Kunsthochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) zugewiesenen Aufgaben, insbesondere bei der Leitung der Hochschule.

§ 2**Vorsitz und Stellvertretung**

Den Vorsitz im Rektorat hat die*der Rektor*in. Sie*Er vertritt die Hochschule nach außen. Die*Der Rektor*in legt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Rektorats ihre*seine ständige Vertretung sowie ggf. weitere Vertretungen fest.

Die*Der Kanzler*in wird bei Abwesenheit in Angelegenheiten des Rektorats durch die von ihr*ihm bestimmte*n Vertreter*in im Amt mit uneingeschränktem Stimmrecht vertreten.

§ 3**Einberufung der Sitzungen und Durchführung**

(1) Die Sitzungen des Rektorats finden in der Regel am zweiten und am vierten Mittwoch im Monat statt.

(2) Die*Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen auf elektronischem Weg unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und Beifügung der Beratungs- und Beschlussunterlagen in der Regel am Montag vor der Sitzung ein.

Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung (Rektoratsvorlagen) sind spätestens bis 23:59 Uhr am Donnerstag vor der Sitzung an das Office-Management im Rektorat in elektronischer Form und ggf. mit entsprechenden Anlagen einzureichen.

In Ausnahmefällen können Unterlagen nachgereicht werden.

(3) Aus besonderem Anlass kann die*der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung auch ohne Frist und formlos einberufen.

(4) Mitglieder des Rektorats, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, zeigen dies frühzeitig dem Office-Management im Rektorat auf elektronischem Weg an.

(5) Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich.

(6) Die Sitzungen können in Präsenz oder in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlüsse dürfen in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

Eine Sitzung in elektronischer Kommunikation wird für alle Sitzungsteilnehmer*innen vollständig per elektronischer Übertragung in Bild und Ton durchgeführt. Die Teilnehmer*innen haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen.

Die*Der Rektor*in kann im begründeten Ausnahmefall im Einvernehmen mit der*dem Kanzler*in eine Präsenzsitzung für eine Teilnahme von Rektoratsmitgliedern oder Dritten im Wege elektronischer Bild- und Tonübertragung öffnen (hybride Durchführung). Die Teilnehmer*innen haben in eigener Verantwortung für die Wahrung der Vertraulichkeit Sorge zu tragen. Mitglieder, die zugeschaltet sind, können bei Beschlussfassung abstimmen. Die Teilnahme an geheimen Abstimmungen ist ausgeschlossen.

§ 4

Ständige Gäste und sachkundige Dritte

(1) Als ständige, nicht stimmberechtigte Gäste nehmen an den Sitzungen des Rektorats die*der Vertreter*in der*des Kanzler*in, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die*der Referent*in der*des Rektor*in und die*der Pressesprecher*in teil.

(2) Das Rektorat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch sachkundige Dritte einladen und vor Beschlussfassung anhören. Sie verlassen die Sitzung vor der Diskussion und der Beschlussfassung.

§ 5**Tagesordnung**

- (1) Tagesordnungspunkte können angemeldet werden von den Mitgliedern des Rektorats, den ständigen Gästen sowie von den Fachbereichs-, Dezernats-, zentralen Instituts- und Stabsstellenleitungen.
- (2) Die angemeldeten Tagesordnungspunkte werden auf Zuständigkeit des Rektorats, Inhalt, Vollständigkeit, Beschlussreife und etwaige Eilbedürftigkeit geprüft, bevor sie in die Tagesordnung aufgenommen oder ggf. zur Überarbeitung zurückgegeben bzw. abgelehnt werden.
- (2) Das Rektorat beschließt die endgültige Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte während der Sitzung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (4) Unter dem Tagesordnungspunkt Allgemeines/Sonstiges können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 6**Beschlussfähigkeit**

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Eintritt von Beschlussunfähigkeit werden noch vorliegende Tagesordnungspunkte mit Beschlussverfahren auf die nächste Rektoratssitzung vertagt. Die Gültigkeit zuvor gefasster Beschlüsse bleibt vom Ergebnis der Feststellung der Beschlussunfähigkeit unberührt.
- (2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Sind Rektoratsmitglieder nur zeitweise anwesend, wird die Uhrzeit der Anwesenheit notiert.

§ 7**Rederecht**

Rederecht haben alle bei der Sitzung Anwesenden nach Maßgabe der Worterteilung.

§ 8**Sitzungsverlauf, Abstimmung und Beschlüsse, Eilentscheid**

- (1) Die*Der Vorsitzende leitet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rektorats fest und gibt die Tagesordnung bekannt.
- (2) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen;

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die*Der Vorsitzende leitet die Abstimmung.

(3) Jedes stimmberechtigte Rektoratsmitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten sind in Kurzform in das Protokoll aufzunehmen.

(4) In dringenden Angelegenheiten kann die*der Vorsitzende einen Beschluss des Rektorats im Umlaufverfahren anordnen. Das Umlaufverfahren kann in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die*der Vorsitzende selbständig Entscheidungen treffen. Der Vorsitzende informiert das Rektorat in dessen nächster Sitzung über die getroffene Entscheidung und deren Gründe.

§ 9

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Rektorats wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift kann elektronisch geführt werden. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse sowie die Beantwortung der Fragen an das Rektorat dem Sinngehalt nach enthalten.

(2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Rektorats übersandt.

(3) Die Niederschrift wird vom Rektorat in der folgenden Sitzung, ggf. mit notwendigen Änderungen, verabschiedet.

(4) Auszüge der Niederschrift mit den vom Rektorat gefassten Beschlüssen sowie den daraus resultierenden Arbeitsaufträgen werden mit den dazugehörigen Anlagen an die betroffenen Arbeitsbereiche in elektronischer Form verschickt.

§ 10

Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende, bei Widerspruch gegen diese Entscheidung- das Rektorat.

§ 11

Verschwiegenheit

Die stimmberechtigten Rektoratsmitglieder sowie die Gäste im Sinne von § 4 dieser Geschäftsordnung sind entsprechend des § 11 Absatz 3 KunstHG NRW zur Verschwiegenheit verpflichtet.



Die ständigen Gäste werden zu Beginn der Amtszeit des Rektorats von der*dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

§ 12

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Rektoratsmitglieder geändert werden.

§ 13

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 08.04.2026.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 08.04.2026

Der Rektor

Holger Zebu Kluth